

Satzung des Vereins für Bürgerbegegnung im Amt Neuhaus e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Verein für Bürgerbegegnung im Amt Neuhaus e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuhaus/Elbe, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist ein Kultur und Heimatverein.

Der Verein für Bürgerbegegnung im Amt Neuhaus e.V. ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Kultur und Heimatverbundenheit im Amt Neuhaus; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird in folgenden Bereichen besonders tätig und fördert diese selbstlos:

- Pflege der Heimatkultur und Heimatgeschichte durch Betreuung des Heimatmuseums, Ausstellungen, heimatgeschichtliche Vorträge und Veranstaltungen , Beiträge zur Heimatchronik;
- Kulturarbeit in Form von Konzert- und Vortragsveranstaltungen sowie Förderung kultureller Begegnungen verschiedener Interessengruppen der Mitglieder
- Unterstützung der Kinder – und Jugendarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder interessierte Bürger des Amtes Neuhaus und des Landkreises Lüneburg werden, insbesondere auch Personen, die nicht mehr im Amt Neuhaus wohnen, aber sich ihrer Heimat eng verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen (Vereinen und Körperschaften) ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; es muss ihm dafür eine schriftliche Erklärung vorliegen (Aufnahmeantrag).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und auf der Grundlage der Satzung im Verein mitzuarbeiten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, das schließt die Entrichtung eines Beitrages ein. Der Beitrag wird per Lastschrift einmal jährlich erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten: den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 6 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung bei der Stimmrechtsausübung ist nicht zulässig.

Die Bekanntgabe über Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Rechenschaftslegung mit Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderung
- Beitragshöhe
- Entschädigungszahlungen
- den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Auflösung des Vereins.

Sie wählt den Vorsitzenden und die vier weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein, diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auf Antrag in geheimer Form erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

§ 8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Stimmenmehrheit, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Es ist über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 10

Entschädigungen

Der Vorstand und die Obleute für bestimmte Bereiche üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bei größeren Aufwendungen kann ihnen eine Entschädigung gezahlt werden. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, die den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit überschreiten, die Trägerschaft übernehmen und Arbeitsverträge abschließen.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Ableben eines Mitgliedes
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, sie kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen Satzung, Sinn und Zweck des Vereins.

§ 12

Auflösung, Aufhebung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach der Regelung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Amt Neuhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.03.2006.

Waltraud Hoffmann
Vorsitzende

Annegret Panz
stellv. Vorsitzende